

COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
BULGARIEN



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	BULGARIEN UND DIE EU	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	10
5.5	STREITBEILEGUNG	12
5.6	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	15
5.7	ARBEITSRECHT	16
6	BUSINESS IN BULGARIEN	17
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	17
6.2	BETREIBUNG.....	17
6.3	GRUNDERWERB.....	18
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	18
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN	18
6.6	DEVISENRECHT	18
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN BG	19
8	BULGARIEN IM INTERNET.....	20

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	parlamentarische Republik																
Verwaltungsapparat:	9 Regionen																
Fläche:	110.994 km ²																
Einwohnerzahl:	7,718.750; Dichte: 70 Einwohner / km ²																
Offizielle Sprache:	Bulgarisch																
Währung:	1 Bulgarischer Lew (BGN) = 100 Stótinki																
Hauptstadt:	Sofia – 1,1 Millionen Einwohner																
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	<table> <tr> <td>Plovdiv</td> <td>341.000</td> </tr> <tr> <td>Varna</td> <td>315.000</td> </tr> <tr> <td>Burgas</td> <td>193.000</td> </tr> <tr> <td>Ruse</td> <td>162.000</td> </tr> <tr> <td>Stara Zagora</td> <td>144.000</td> </tr> <tr> <td>Pleven</td> <td>122.000</td> </tr> <tr> <td>Sliven</td> <td>101.000</td> </tr> <tr> <td>Dobric</td> <td>100.000</td> </tr> </table>	Plovdiv	341.000	Varna	315.000	Burgas	193.000	Ruse	162.000	Stara Zagora	144.000	Pleven	122.000	Sliven	101.000	Dobric	100.000
Plovdiv	341.000																
Varna	315.000																
Burgas	193.000																
Ruse	162.000																
Stara Zagora	144.000																
Pleven	122.000																
Sliven	101.000																
Dobric	100.000																
Ethnische Gruppierungen:	83% Bulgaren, 9% Türken, 2,6% Roma, 3% Mazedonier 2,4% sonstige (Russen, Armenier, Walachen, Griechen)																
Religion:	83% Bulgarisch-orthodoxe Christen, 13% Muslime, 1,5% röm. katholische Christen, 0,8% Juden																
Rohstoffe:	Bauxit, Kohle, Kupfer, Zinn, Blei																
Mitglied in internationalen Organisationen:	EU, UNO, IAEA, WTO, IWF, Weltbank, Europarat, CEI, CEFTA, NATO																

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
A4

www.cofacerating.com

Das BIP-Wachstum stieg im 3. Quartal auf real 6,7% im Jahresvergleich. Dies ist der höchste Quartalswert seit dem Beginn der Wende, etwas höher als der Wert des Vorquartals, der 6,6% im Jahresvergleich betrug. Die Struktur der BIP-Wachstumskomponenten auf der Nachfrageseite weist auf eine leichte Verbesserung im Wachstumsmuster hin. Die Lücke zwischen dem positiven Beitrag der Inlandsnachfrage und dem negativen Beitrag der Nettoexporte verkleinerte sich im Vergleich zu 2005 und dem ersten Halbjahr 2006 etwas. Die Konsumausgaben der Haushalte stiegen mit 7,4% besonders stark, da die Zuversicht der Verbraucher in Hinblick auf ihre Einkommensentwicklung zunahm.

Günstige äußere Bedingungen und eine solide Wachstumsdynamik der Inlandsnachfrage halten auch 2007 das hohe Tempo der Wirtschaftsentwicklung aufrecht. Obwohl nur ein geringer Rückgang der Inflation zu erwarten ist, wird der Privatkonsum seine Elastizität aufrechterhalten. Die kurz- bis mittelfristigen Aussichten für Investitionen werden wahrscheinlich positiv bleiben. Mit dem EU-Beitritt wurden Bulgariens Vorteile als ein Standort mit niedrigen Kosten international bekannt, was weitere Anreize für den Zufluss von Auslandskapital schafft. Auch die um mehr als das Vierfache gestiegenen möglichen EU-Zuwendungen, die in die Wirtschaft fließen werden, tragen kurzfristig zum Wachstum des BIP bei.

Nach Jahren selbst auferlegter Beschränkungen (um das hohe Leistungsbilanzdefizit im Zaum zu halten) wird der Zugriff auf die Struktur- und Kohäsionsmittel die Ausgaben im öffentlichen Bereich 2007 wahrscheinlich ankurbeln. Während der Debatten um die Verabschiedung des neuen Haushalts unterstrich der Finanzminister die Pläne der Regierungskoalition zur Durchsetzung einiger großer Infrastrukturprojekte. Bis jetzt wurden die Ausgaben im neuen Haushalt gegenüber dem Basisjahr um rund 22% auf 1,3 Mrd. EUR (oder 5,3% des geplanten BIP) erhöht.

Der saisonale Rückgang des Inflationsdrucks während des Sommers ging im September zu Ende. In den letzten drei Monaten des Jahres wies die Inflation auf Jahresbasis eine Zunahme bis auf 6,5% im Dezember auf, der Durchschnitt für 2006 erreichte 7,3%. Die allgemeine Preissteigerung ist hauptsächlich auf die Dynamik bei den Lebensmittelpreisen zurückzuführen.

Die letzten Daten liefern im Hinblick auf die Außenbilanz ein gemischtes Bild. Das Leistungsbilanzdefizit, das als Hauptschwachpunkt der Wirtschaft angesehen wird, vergrößerte sich im Zeitraum Januar bis November auf 12,9% des BIP, während es 2005 einen Wert von 9,4% erreichte. Die Größe des Defizits im Außenhandel blieb über ein Jahr fast unverändert bei rund 20 % des BIP. Ende November stiegen die Warenexporte um 27,4% im Jahresvergleich und lagen damit über der Zunahme bei den Importen, die 24,2% betrug.

Ausblick

Das BIP-Wachstum beschleunigte sich 2006 und dürfte 2007 den Höchststand erreichen. Durch die positive Stimmung der internationalen Investoren, unterstützt durch den EU-Beitritt, werden die ausländischen Direktinvestitionen (FDI) zum fünften Mal hintereinander über 10% des BIP betragen. Außerdem wird das Tempo des Wirtschaftswachstums durch die Ausgabensteigerung im öffentlichen Sektor und die starke Wachstumsdynamik des Privatkonsums gefördert. Möglichkeiten für die Reduzierung der Leistungsbilanzlücke werden sich nur begrenzt ergeben, da höhere Kraftstoffpreise und eine lebhaftere Investitionsnachfrage die positiven Auswirkungen der anhaltenden Steigerung beim Exportwachstum absorbieren. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit hat weiterhin höchste Priorität in der Wirtschaftspolitik, weshalb Druck bei der Durchführung der Strukturreformen nötig ist.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2009

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	4,5	5,7	5,5	5,8	6,0	6,3
Verbraucherpreise (%)	2,3	6,1	5,0	7,6	6,8	4,7
Bruttoanlageinvestition (real in %)	13,9	13,5	19,0	21,0	16,5	12,0
Arbeitslosenrate (%)	12,7	13,0	12,0	10,0	9,2	8,5
Budgetsaldo (in % des BIP)	-0,4	1,5	2,3	3,0	1,0	1,5
Güterexporte (Mio. EUR)	6.700	8.000	9.500	11.300	13.400	15.000
Güterimporte (Mio. EUR)	8.900	11.000	13.800	17.400	21.400	25.000
Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR)	-1.600	-1.600	-2.400	-3.100	-3.900	-3.400
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	1.800	1.600	2.300	3.800	3.900	3.200
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	67,2	70,2	63,4	66,4	62,6	83,5

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt/Konzernvolkswirtschaft, BNB, NSI, Coface S.A.

Verhältnis des Bulgarischen Lew zu Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006	2007(P)	2008(P)
BGN/EUR	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
BGN/USD	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6

(P) Prognose Quelle: NBP, CBS, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

3 BULGARIEN UND DIE EU

Der Schwerpunkt verschiebt sich langsam vom EU-Beitritt zum EWU-Beitritt.

Strikte Überwachung in den ersten drei Jahren nach dem EU-Beitritt und die Gefahr der Verhängung von Sanktionen, entweder durch Kürzungen der EU-Mittel oder sogar durch den Ausschluss von der Teilnahme an der gemeinsamen EU-Politik, werden den Druck auf die Regierung aufrechterhalten, die fehlenden Reformen in denjenigen Bereichen auf den Weg zu bringen, die von der EU-Kommission als problematisch identifiziert wurden. Trotzdem sollte das Risiko der Aktivierung von Sicherheitsklauseln nicht ausgeschlossen werden, besonders im sehr problematischen Bereich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität.

Während die Inflation ganz klar das am schwierigsten zu erfüllende Maastricht- Kriterium ist, hat das Land gute Chancen auf den Beitritt zum WKM II in der ersten Hälfte des Jahres, passend zu Bulgariens ehrgeiziger Strategie zur Euro-Einführung. Daher sollten die bulgarischen Behörden sehr wachsam im Hinblick auf die Inflation sein. Dazu ist es erforderlich, dass die politischen Entscheidungsträger eine konzertierte Aktion auf breiter Basis durchführen, da die Möglichkeiten der Zentralbank zur Bekämpfung der Inflation durch das Currency Board eingeschränkt werden. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten der Geld- und Haushaltspolitik zum Dämpfen der Inflation ist es von grundlegender Wichtigkeit, die bestehenden Strukturverkrustungen in der Wirtschaft abzubauen und damit die Preisdynamik auf ein weniger riskantes Niveau zu führen.

Die Fortschritte bei der Durchführung von Reformen im Realsektor zur Verbesserung des Geschäftsklimas und der Kapazitäten auf der Angebotsseite waren 2006 nicht ausreichend. Bei der letzten Sitzung des IWF im Dezember wurde deutlich gemacht, dass die Durchführung der meisten sogenannten strukturellen Benchmarks im Programm noch lange nicht erledigt ist. Das Verlagern der Firmenregistrierungen von Gerichten zu Regierungsbehörden hinkt dem Zeitplan hinterher, obwohl der ursprüngliche Termin bereits mehrmals verschoben wurde. Auch das Streichen des sogenannten Betriebszugehörigkeitsbonus (zwingende Erhöhung des Jahreslohns, die laut Gesetz 0,6% beträgt), der einer Einführung eines Anreizsystems für Beschäftigte im Weg steht, wurde auf Mitte 2007 verschoben. Dies führte zu Frustrationen bei den Arbeitgeberorganisationen des Landes.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

- Abkommen über Rechtshilfe
- Abkommen über Zusammenarbeit im Tourismus
- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Langfristiges Handelsabkommen
- Abkommen über den Zahlungsverkehr
- Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen
- Kooperationsabkommen in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Technik
- Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
- Abkommen betreffend polizeiliche Zusammenarbeit
- Abkommen über soziale Sicherheit (bisher nur paraphiert)
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationkontrolle und in Asylangelegenheiten (BGBl. III Nr. 134/2004)
- Für den österreichisch-bulgarischen Handelsverkehr relevant ist seit 1.2.1995 Bulgariens Assoziierungs-Abkommen mit der EU („Europa-Abkommen“, EU-Amtsblatt Nr. L 358 vom 31.12.1994).
- Für Transporte gelten die internationalen Abkommen COTIF und SMGS (Bahn) und CMR (Straße).

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Das bulgarische Rechtssystem wird in Hinblick auf den Beitritt zur Europäischen Union 2007 sukzessive an die EU-Bestimmungen angepasst und entspricht daher weitgehend unseren Rechtsgrundsätzen. Als problematisch erweisen sich momentan noch die Implementierung der Gesetze, die Kontrolle ihrer Einhaltung sowie die praktische Rechtsdurchsetzung.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Die am meisten verwendeten Gesellschaftstypen in Bulgarien sind die GmbH und die AG, einschließlich der Ein-Personen-Gesellschaften. Sowohl Gesellschaften als auch Einzelunternehmen unterliegen der Verpflichtung, sich im Firmenbuch des zuständigen Regionalgerichts eintragen zu lassen.

Rechtsform	Bulgarische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Aktsionerno Druzhestvo (AD)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Druzhestvo z Ogranichena Otgovornost (OOD)
Kommanditgesellschaft	Komanditno Druzhestvo (KD)
Offene Handelsgesellschaft	Sabiratelno Druzhestvo (SD)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Gragdansko drushhestwo
Einzelunternehmen	Ednolichen Targovets (ET)
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Mestna Kompania / Klon

Aktiengesellschaft (AG)

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft in Bulgarien beträgt mindestens 50.000,- BGN (ca. 25.400,- EUR), die Mindestnominale ist 1,- BGN. Ein höheres Grundkapital wird für spezifische Gesellschaften verlangt, wie z.B. für Investitionsgesellschaften, Banken, Versicherungsgesellschaften, freiwillige Gesundheitsversicherungsgesellschaften, freiwillige Altersvorsorgegesellschaften.

Die Einzahlung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft kann in bar oder als Sacheinlage erfolgen. Mindestens 25% des Wertes jeder Aktie müssen bei der Gründung eingezahlt werden. Aktionäre haften nur in der Höhe der Nominale ihrer Aktie.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Das Mindeststammkapital einer GmbH in Bulgarien beträgt 5.000,- BGN (ca. 2.600,- EUR). Die Mindesteinlage beträgt 10,- BGN. Zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Firmenbuch müssen mindestens 70% des Stammkapitals einbezahlt sein, wobei jeder Gesellschafter mindestens ein Drittel seiner Einlage getätigt haben muss. Die Anteile am Gründungskapital können in bar oder als Sacheinlage erfolgen. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Kapitaleinlage beschränkt. Ebenso wie in Österreich ist auch die Ein-Mann-GmbH möglich.

Kommanditgesellschaft (KG)

Eine öffentliche Kommanditgesellschaft ist eine Mischform aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft und wird durch die Komplementäre der KG gegründet. Es bedarf mindestens dreier Kommanditisten, die von der Gesellschaft gezeichnete Aktien im Wert ihrer Einlage erhalten. Auch die Kommanditaktiengesellschaft ist eintragungspflichtig.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die Partner haften unbeschränkt und solidarisch. Eine ausländische Person muss eine ständige Aufenthaltserlaubnis haben, um an einer Offenen Gesellschaft teilnehmen zu können. Es gibt keine Erfordernisse für eine minimale oder maximale Höhe des gezeichneten Kapitals. Eine Offene Handelsgesellschaft ist nach bulgarischem Handelsrecht eine juristische Person, die durch Eintragung ins Firmenbuch Rechtspersönlichkeit erlangt.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit keine Information verfügbar.

Einzelunternehmen (EU)

Im Unterschied zum österreichischen Recht sind Einzelunternehmen in Bulgarien natürliche Personen. Ausländische Einzelhandelskaufleute benötigen für eine Gründung eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Bedingung für die Gründung einer Niederlassung durch ausländische juristische oder natürliche Personen in Bulgarien ist der Nachweis, dass sie im Herkunftsland als Kaufleute gelten. Ein autorisiertes Kapital ist nicht erforderlich. Die Tochtergesellschaft ist ins Firmenbuch des Gerichtes vor Ort einzutragen. Die Buchführung sowie die Jahresabschlüsse werden als eigenes Unternehmen erstellt.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Die bulgarische Rechtslage zu Buchführung und Rechnungslegung ist mittlerweile weitestgehend mit dem entsprechenden EU-Recht harmonisiert. Seit 1.1.2005 haben bulgarische Unternehmen die Internationale Standards zur Rechnungslegung (IFRS) anzuwenden. Mit wenigen Ausnahmen gilt für alle Unternehmen das System der doppelten Buchführung.

Der Jahresabschluss muss in bulgarischen Lewa und in bulgarischer Sprache erstellt werden. Er muss grundsätzlich bis zum 15.2. des Folgejahres fertig gestellt sein und den Finanzbehörden und dem Statistischen Zentralamt bis zum 31.3. übermittelt werden. Bis Ende Mai hat die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in einer Tages- oder Finanzzeitung zu erfolgen.

Folgende Unternehmen unterliegen einer obligatorischen Jahresabschlussprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer:

- Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften
- Unternehmen die einen Konzernabschluss erstellen
- Emittenten von öffentlich gehandelten Wertpapieren
- Unternehmen die Spezialgesetzen unterliegen (Banken, Versicherungen sowie Sozialversicherungen, Investmentfonds)
- alle Unternehmen die zumindest zwei der drei nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - Bilanzsumme über 500.000,- BGN (ca. 257.000,- EUR)
 - Umsatzerlöse über 1 Mio. BGN (ca. 515.000,- EUR)
 - Beschäftigung von über 30 Mitarbeitern (im Jahresdurchschnitt)

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Körperschaftsteuer

Grundlage der Besteuerung von inländischen Unternehmen sind nach dem Körperschaftsteuergesetz in- und ausländische Gewinne. Ausländer unterliegen nur mit den in Bulgarien erzielten Gewinnen der Körperschaftsteuer. Das steuerbare Einkommen wird auf Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Der Steuersatz beträgt seit 1.1.2007 10%. Grundsätzlich sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Sofern die der Körperschaftsteuer unterliegenden Einkommen zu Gunsten ausländischer Personen getätigt werden, unterliegen sie der Quellensteuer und das ausländische Unternehmen erhält nur den Nettobetrag.

Hinsichtlich sonstiger Betriebseinkünfte bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird der steuerbare Gewinn aus der Summe der Versicherungsbeiträge und anderer Einkünfte abzüglich der ausbezahlten oder zurückbezahlten Beiträge ermittelt. Er unterliegt einem Steuersatz von 7%.

Einkommenssteuer

Grundsätzlich wird das Bruttojahreseinkommen nach Abzug der gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge, bzw. bei sonstigen steuerpflichtigen Einkommen nach Abzug eines gesetzlich geregelten Prozentsatzes mit einem progressiv steigenden Steuersatz belastet.

Jahreseinkommen (BGN)	Steuer (BGN)
0,- bis 1.560,-	Steuerfrei
1.560,- bis 1.800,-	10% auf den die Basis 1.560,- übersteigenden Betrag
1.800,- bis 3.000,-	24,- + 20% auf den die Basis 1.800,- übersteigenden Betrag
3.000,- bis 7.200,-	264,- + 22% auf den die Basis 3.000,- übersteigenden Betrag
7.200,- und mehr	1.188,- + 24% auf den die Basis 7.200,- übersteigenden Betrag

Quelle: Darshaven Vestnik Nr. 108 v. 10.12.04

Die Lohnsteuer, die im Rahmen der monatlich ausgezahlten Gehälter anfällt, ist vom Arbeitgeber zu berechnen, einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Das Gesetz spricht in seiner seit 1.9.2005 geltenden Fassung für die steuerliche Registrierung eine Grenze von 50.000,- BGN (ca. 26.000,- EUR) vor. Der Satz beträgt 20%.

Steuerfreie Leistungen:

- Leistungen, die Kraft der gesetzlichen Lieferortbestimmung außerhalb des bulgarischen Territoriums erfolgen
- Lieferung von Waren an Zolllager im Rahmen der entsprechenden Zollbearbeitung
- Leistungen, die aufgrund ihres Gegenstands steuerfrei sind
- Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen
- Die Verarbeitung von Importwaren, die wiederausgeführt werden
- Investitionsbezogene Importe jener Firmen, die innerhalb von zwei Jahren Investitionen im Umfang von 10 Mio. BGN getätigt und über 50 neue Arbeitsplätze geschaffen haben.
- Sacheinlagen

Verbrauchssteuer

Grundlage für die Verbrauchssteuer ist der Verkaufs- bzw. der Importwert der besteuierungspflichtigen Produkte. Dazu zählen Bier, Wein, sonstige alkoholische Getränke, Tabak und Zigaretten, Kraftstoffe und Kraftfahrzeuge. Mit den Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes vom Januar 2003 hat Bulgarien in einigen Bereichen (Ethylalkohol, Benzin, Gasöl) die Verbrauchsteuer angehoben und damit den Abstand zu den EU-Mindestsätzen verringert. Weitere Erhöhungen sind allerdings noch ausständig.

Grunderwerbssteuer

Der entgeltliche Erwerb von Grundstücken in Bulgarien unterliegt einer der Grunderwerbsteuer ähnlichen Erwerbsteuer. Diese beträgt 2% des Kaufwertes. Zusätzlich wird eine Grundsteuer in der Höhe von 0,5% des Einheitswertes, welcher meist unter dem Marktwert liegt, des Grundstückes eingehoben.

Lokale Abgaben

Unter anderem werden folgende örtliche Steuern (Gemeindeabgaben) eingehoben:

- 0,15% Grundsteuer des Grundstück-Einheitswertes
- 0,1% bis 20% Erbschaftssteuer (progressiv)
- 0,5% bis 5% Schenkungssteuer (je nach Verwandtschaftsgrad)
- 2% Steuer entgeltlichen Erwerbs für Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte und Kfz
- 0,25 bis 2,52 BGN / PS Kfz-Steuer (abhängig von Motorstärke und Baujahr)
- Straßensteuer
- Kommunalabgaben

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Von der Körperschaftssteuer befreit sind Investoren für den Zeitraum von fünf Jahren, wenn in Gebiete investiert wird, die im Vorjahr eine Arbeitslosenrate von mindestens 50% über den Landesdurchschnitt aufwiesen, sowie Investoren, die sich im Industriegebiet Rakovski ansiedeln.

Von der Mehrwertsteuer befreit sind investitionsbezogene Importe, die innerhalb von zwei Jahren einerseits Investitionen im Umfang von mindestens 10 Mio. BGN (ca. 5,1 Mio. EUR) getätigt haben, andererseits über 50 neue Arbeitsplätze geschaffen haben.

Die Gewerbesteuer kann bei Investoren, die in materielles Anlagevermögen investieren, reduziert werden.

Zölle und Handelsschranken

Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO. Die Einfuhr fast aller Rohstoffe ist zollfrei und die Zölle auf den Export in die Europäische Union werden weitgehend aufgehoben.

Grundsätzlich sind Importgüter Gegenstand von Einfuhrzöllen (laut Zolltarif), Einfuhrumsatzsteuer (laut Umsatzsteuergesetz) und Verbrauchssteuer (laut Verbrauchssteuergesetz).

In Bulgarien gibt es sechs Freizonen (Rousse, Vidin, Plovdiv, Burgas, Dragoman und Svilengrad) für Handel, Produktion und Dienstleistungen.

5.5 STREITBEILEGUNG

In den letzten acht Jahren sind im Zuge der Reformen viele Rechtsgrundlagen für eine freie Marktwirtschaft geschaffen worden. Zwar wurden bereits beachtliche Maßnahmen zur Steigerung des Justizsystems getroffen. Nach wie vor bestehen jedoch aufgrund mangelnder Transparenz, langer Verfahrensdauer und teils hoher Verfahrenskosten, Hindernisse für die Unternehmen bei der Rechtsdurchsetzung.

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Die bulgarische Verfassung gliedert das Gerichtssystem in Obersten Kassationsgerichtshof, Obersten Verwaltungsgerichtshof, Berufungsgerichtshof, Rayongerichte, Militärgerichte und Bezirksgerichte. In die gerichtliche Zuständigkeit fallen Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Bulgarien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Abkommen) vom 10.6.1958 ratifiziert. Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung.

5.6. Insolvenz

Insolvenzrecht

In Bulgarien ist im Gegensatz zu vielen anderen Ländern das Insolvenzrecht nicht in einem gesonderten Gesetz geregelt. Vielmehr finden sich die entsprechenden Bestimmungen im vierten Teil des Handelsgesetzes, welches im Jahr 2003 im Sinne einer Beschleunigung des Insolvenzverfahrens und einer gerechteren Befriedigung der Gläubiger novelliert wurde. Um das Insolvenzverfahren zu verbessern werden jedoch weitere Novellen in Betracht gezogen.

Prinzipiell unterliegen sämtliche Kaufleute den gesetzlichen Vorschriften (sowohl juristische als auch natürliche Personen), wobei folgende Subjekte dem Wirkungsbereich des Gesetzes überhaupt oder bedingt entzogen sind:

- in der Landwirtschaft tätige Personen
- Personen, die Zimmer in den von ihnen bewohnten Wohnungen vermieten
- Personen, die Dienstleistungen in persönlicher Arbeit erbringen oder freiberuflich tätig sind (Handwerker)
- öffentliche Unternehmen, die ein staatliches Monopol ausüben
- Konsortien, wenn sich diese zu einer zivilrechtlichen Gesellschaft zusammenschließen
- Banken und Versicherungen

Das Verfahren wird vor dem zuständigen Konkursgericht abgehandelt. Der Konkursantrag kann sowohl von dem insolventen Unternehmen selbst als auch von einem Gläubiger gestellt werden. Mit dem Urteil zur Insolvenzeröffnung wird die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens festgestellt. Die Betriebseinstellung und die Verwertung der Betriebsmasse werden grundsätzlich mit dem Urteil zur Insolvenzerklärung angeordnet. Gläubiger haben ihrer sämtlichen Forderungen innerhalb vorgegebener Fristen (Altforderungen: innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung des Urteils zur Insolvenzeröffnung, Neuforderungen: sofern sie nicht spätestens bis zur Insolvenzerklärung bezahlt wurden) anzumelden. Verspätet oder nicht angemeldete Forderungen erlöschen grundsätzlich.

Die Gläubiger können sich während des laufenden Konkursverfahrens mit dem insolventen Unternehmen auf einen Sanierungsplan einigen. Wird dieser vom Gericht genehmigt, ist das Konkursverfahren unterbrochen und das Unternehmen kann seinen Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen.

Insolvenzstatistik

Im Vergleich zu 2005 nahmen die Insolvenzen 2006 um 23% ab und befinden sich nun auf einem sehr niedrigen Wert, verglichen mit der Gesamtzahl der aktiven bulgarischen Unternehmen (0,1%)

Der Hauptgrund für die sehr niedrige Insolvenzrate ist das noch immer komplizierte und langwierige Insolvenzverfahren in Bulgarien. Obwohl es Anzeichen gab, dass die Gesetzgebung das Insolvenzverfahren beschleunigen und vereinfachen möchte, hat das Parlament in diesem Bereich noch nichts geändert

Der 23-prozentige Rückgang 2006 kann durch die folgenden Gründe erklärt werden:

- da ein Insolvenzverfahren bis zu drei Jahren dauern kann versuchen immer mehr Unternehmen sich mit ihren Schuldnern außergerichtlich zu einigen oder greifen auf Inkassodienste zurück
- 2006 wurde das Service „private bailiff“ eingeführt, das das Eintreiben verbriefter Schulden beschleunigt

Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe
January - December 2005 and 2006

2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	22	96	80	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	1.626
(b) Bankruptcies	1.216	9.553	490	399	251	170	654	355	183	179	4.604
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	647	n.a.2.)	n.a.2.)	103	1.470	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	445	492
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.866	9.575	576	582	1.721	170	654	355	183	624	6.721

2005

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	27	156	106	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	156
(b) Bankruptcies	1.205	8.089	637	449	293	206	647	577	238	212	3.171
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	800	n.a.2.)	n.a.2.)	178	1.352	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	630	255
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.808	8.126	793	733	1.645	206	647	577	238	842	3.582

1.) Not published in public sources

2.) Not published separately in public sources

* Provisional figures, due to public source inaccuracy

Insolvency rates 2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
Total number of active companies ²⁾	700.000	478.000	3.522.000	153.000	527.000	106.000	210.000	170.000	232.000	71.000	532.000
Insolvency rate	0,3%	2,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,9%	1,3%

²⁾ Export organizations' estimates, average

Deviations (2005/2006)

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
(a) Judicial Compositions	0%	-19%	-36%	-26%	-	-	-	-	-	-	94,2%
(b) Bankruptcies	1%	18%	-25%	-11%	-14%	-18%	1%	-38%	23%	-16%	45%
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	8%	-	-	-42%	9%	-	-	-	-	-	93%
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	3%	18%	-27%	-21%	6%	-18%	1%	-38%	23%	-26%	88%

Note:

As the terminology and structure of insolvency proceedings may vary from country to country, Coface Central Europe distinguishes between the following basic types of proceedings and uses the following terms when referring to insolvency proceedings in the markets covered:

Judicial composition proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed primarily to achieving debt relief for and the continuation of business by an insolvent enterprise.

Bankruptcy proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed to achieve the orderly winding up of an insolvent enterprise with the objective of liquidating or reorganizing the business.

Sources

Local authorities, Coface IGK and Coface Central Europe (ICOM databases)

Copyright and Liability

Coface Central Europe Holding AG copyright. Conditions of use: You may copy and publish the information in this publication provided that you do not make comments (use of it and that you indicate clearly that it originates from Coface Central Europe Holding AG. The information is given without guarantee and does not bind Coface Central Europe Holding AG in any way.

5.6 RECHTE DER SICHERHEITEN

Hypothek (Grundbuch)

Im bulgarischen Recht gibt es das Grundbuchssystem nicht. Statt Grundbüchern werden von den lokal zuständigen Notaren Liegenschaftsregister geführt, wobei alle Rechtsgeschäfte, die Sachrechte an Immobilien zum Gegenstand haben, in diese Liegenschaftsregister eingetragen werden. Die Liegenschaftsregister sind öffentlich zugänglich, jedermann kann sich daher ohne weiteres über bestehende Hypotheken informieren. Es gibt Bemühungen, das Grundbuchsystem zu reformieren. So wurde im April 2004 eine Rechtsgrundlage für eine Grundbuchagentur geschaffen.

Pfandrecht

Bulgarien verfügt über ein sehr gut ausgeprägtes Pfandrecht. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) dient als allgemeine Grundlage für bewegliche und unbewegliche Sachen ebenso wie an Forderungen. Typisch kaufmännische Sicherheiten bilden das Handelspfand an beweglichen Sachen und Wertpapieren, das besitzlose Pfandrecht („Gesetz über die besonderen Pfänder“) sowie das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht.

Garantie

Zur Verminderung des Risikos von Investitionen stehen die Absicherungen durch Coface Austria Kreditversicherung AG (Information – Inkasso – Kreditversicherung – Factoring), durch die OeKB (politisches Risiko), durch die AWS (Projekt- und Finanzierungsgarantie) und die Garantien im Rahmen des Ost-West-Fonds (OWF, Direkt- und Finanzierungsgarantie) zur Verfügung.

Forderungsabtretung

Ein Gläubiger kann prinzipiell seine Forderung mit allen seinen Privilegien, Sicherheiten und sonstigen Eigenschaften (inklusive der Zinsausstände) übertragen. Der Schuldner ist schriftlich zu verständigen. Für Dritte ist die Forderungsabtretung bindend. Eine Übertragung durch Indossament ist möglich, insbesondere auch bei Wechsel.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist de jure möglich, bedarf aber eines schriftlichen Vertrages. Ein bloßer Vermerk des Eigentumsvorbehaltes reicht nicht aus. Ebenso wenig greift er bei Maschinen, Fahrzeugen sowie Mobilien gegenüber Dritten. Der Eigentumsvorbehalt beim einfachen Ratenkauf ist im ZGB geregelt.

Gewährleistung

Verkäufer haften für Mängel an beweglichen Sachen, die den Gebrauch wesentlich mindern. Voraussetzung für die Anmeldung von Ansprüchen (Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Ersatzlieferung) sind eine rasche Warenuntersuchung und Mängelanzeige durch den Käufer. Sachmängelansprüche sowie Schadenersatzansprüche können kumulativ geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im CISG, Handelsgesetz und im Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge.

5.7 ARBEITSRECHT

Sämtliche arbeitsrechtlichen Belange sind im bulgarischen Arbeitsrechtsgesetz, sowie in Kollektivverträgen geregelt. Es ist anwendbar auf Arbeitnehmer, die im Staatsgebiet Bulgariens tätig werden, sowie für Arbeitnehmer, die von einem bulgarischen Unternehmen ins Ausland entsandt werden.

Arbeitsbewilligung

Für Ausländer aus nicht EU Mitgliedsstaaten sind grundsätzlich Arbeitsbewilligungen beim örtlich zuständigen Arbeitsamt zu beantragen. Die Erteilung der Arbeitsbewilligung wird grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt, kann jedoch auf bis zu drei Jahre ausgedehnt werden. Die Novelle zum Ausländergesetz vom 1.1.2006 ersetzt die Meldepflicht bei den Polizeibehörden durch die Registrierung beim Grenzübertritt.

Staatsangehörige eines der EU-Mitgliedstaaten, unterliegen nicht von vornherein irgendwelchen Beschränkungen, was ihr Recht auf Aufnahme einer Beschäftigung in Bulgarien anbelangt. Wendet jedoch ein EU-Mitgliedstaat Beschränkungen im Rahmen der Übergangsregelungen für Staatsangehörige Bulgariens an, dann kann Bulgarien gleichwertige Beschränkungen für Arbeitnehmer aus diesem Staat einführen.

Keiner Arbeitsbewilligung bedürfen:

- Ausländische Manager bzw. Organvertreter von bulgarischen Gesellschaften
- Leiter von Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen, die im Handelsregister beim zuständigen Bezirksgericht eingetragen sind
- Fremdes Service-, Montage- und Schulungspersonal, sofern die Tätigkeit nicht länger als drei Monate dauert

Kündigungsrecht

Das bulgarische Arbeitsrecht kennt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch allgemeine Kündigungsgründe und Arbeitgeberkündigung sowie Arbeitnehmerkündigung mit und ohne Kündigungsfrist. Ein Arbeitsvertrag ist schriftlich zu kündigen, wobei die Kündigungsfrist mindestens einen Monat zu betragen hat. Ein üblicher Abfertigungsanspruch beträgt die Höhe eines Monatsgehaltes.

Sozialversicherungsbeiträge

Seit 2003 sind Arbeitsverhältnisse bei der Sozialversicherungsanstalt anzumelden. Ebenso wurde ein sozialversicherungsrechtliches Mindesteinkommen festgelegt. Im Gegensatz zum österreichischen Recht ist die Höhe des Sozialversicherungsbeitrages vom Alter und der Tätigkeit des Versicherten abhängig.

6 BUSINESS IN BULGARIEN

Bulgarien ist ein klassisches Niedriglohn- und Tiefpreisland. Dieser Umstand macht das Land mitunter als Einkaufsmarkt und Fertigungsstandort sehr interessant. Allerdings sind die Marktstrukturen in vielen Bereichen noch schwer überschaubar (große Fluktuation unter den Firmen, kaum Nachschlagewerke), Qualitäts- und Serviceorientierung vielfach noch wenig entwickelt. Die Zahlungsabsicherung ist daher sehr wichtig.

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Zumindest bei kleineren Liefergeschäften sollte ein Dokumenteninkasso vereinbart werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsabmachungen und -abschlüssen - insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung - auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Zahlungsverhalten

Der Inlandszahlungsverkehr in Bulgarien wird bei Zahlungen bis 100.000,- BGN (ca. 51.000,- EUR) über BISERA und Zahlungen über 100.000,- BGN über RTGS durchgeführt.

Grenzüberschreitende Überweisungen in bulgarischen Lew sind devisenrechtlich nicht gestattet, wodurch der Auslandszahlungsverkehr in Fremdwährung abgewickelt wird. Dabei sind bestimmte devisenrechtliche Bestimmungen zu beachten. Sowohl bei den lokalen als auch bei den internationalen Firmen ist ein Zahlungsverzug von drei bis sechs Monaten üblich. Auch die Schuldeneintreibung erweist sich in Bulgarien als äußerst schwierig, vor allem dadurch, dass Mahnungen kaum Wirkung zeigen. Die Vorgehensweise internationaler Firmen, zuerst ein grenzüberschreitendes und dann ein bulgarisches Inkassobüro zu beauftragen führt in den meisten Fällen kaum zu einem positiven Ergebnis.

Teilzahlung

Derzeit keine Information verfügbar.

Bankwesen

Mit Jahresende 2004 bestanden in Bulgarien 35 Kommerzbanken (darunter sechs Filialen ausländischer Banken), die eine Lizenz haben in Bulgarien und im Ausland tätig zu sein. 83% der Aktiva werden von ausländischen Banken gehalten. Die Privatisierung wurde durch den Verkauf der DSK Bank an die ungarische OTP-Gruppe 2003 weitgehend abgeschlossen.

6.2 BETREIBUNG

Eine Kreditausweitungstrategie im Bankensektor ermöglicht einerseits einen relativ leichten Zugang zu Kapital, andererseits wird sie die Zahlungsfähigkeit in den nächsten ein bis zwei Jahren anheizen. Um den Prozess etwas abzukühlen legt die Zentralbank den lokalen Banken Beschränkungen auf.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partner weltweit.

Für Informationen über die Eintreibung von Verzugszinsen und den Eigentumsvorbehalt siehe Kapitel 6.1.

Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt an jenem Tag an dem die Forderung exekutiert werden kann und dazu ein bis fünf Jahre (drei Jahre für Personenverkehr). Die Verjährung wird durch Anerkenntnis der Forderung durch den Schuldner, durch Klage oder Klagebeantwortung und durch den Beginn eines Zwangsvollstreckungsverfahrens wirksam. Die Vollstreckbarkeit endet nach spätestens fünf Jahren.

Verzugszinsen

In Bulgarien können Verzugszinsen eingefordert werden, die auch von den örtlichen Gerichten als ein Teil der Schuld akzeptiert werden. Eine ausdrückliche Vereinbarung ist nicht erforderlich. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden als Teil von Handelstransaktionen angesehen.

6.3 GRUNDERWERB

Nach der bulgarischen Verfassung können ausländische Bürger und ausländische Rechtspersonen kein direktes Eigentumsrecht an Grund und Boden erwerben.

Die genannten Einschränkungen gelten nicht für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die in Bulgarien registriert sind sowie auch nicht für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten und den Erwerb von Gebäuden durch Ausländer. Beschränkungen, die das Agrarland betreffen, werden nach dem Beitritt Bulgariens zur EU noch sieben Jahre bestehen und jene Beschränkungen, die Grundstückskäufe in Villenvierteln betreffen, noch weitere fünf Jahre nach dem Beitritt. Seit Beginn 2004 ist die Vorabautorisierung für den Erwerb von Immobilien in Grenzgebieten und in den für die nationale Sicherheit wichtigen Regionen entfallen. Seit Juli 2005 besteht durch das Bulstat-Gesetz eine Registrierungspflicht für Immobilienkäufe.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Das Gesetz über die Investitionsförderung vom 4.8.2004 sieht für ausländische Investoren die Inländerbehandlung sowie den Schutz vor einer Verschlechterung der gesetzlichen Investitionsbedingungen vor. Voraussetzung für eine Förderung ist die Realisierung der Investition binnen drei Jahren. Für die Förderung ist ein Investorenzertifikat erforderlich, das von der Bulgarischen Investitionsagentur (BIA) auf Antrag ausgestellt wird. Die Förderung richtet sich nach drei Investitionsklassen, die vom investierten Volumen abhängig sind

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

Bulgarische Botschaften oder Konsulate im Ausland stellen Einreise- und Transitvisen aus. Ausländer sind nicht visumpflichtig, sofern es eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Bulgarien und dem Heimatstaat des Ausländers gibt. Dies gilt beispielsweise für die Mitgliedstaaten der EU. Ausnahmen von der Visumpflicht bringen jedoch keine Erleichterungen hinsichtlich der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen mit sich.

Unter die Visum-Freiheit fallen grundsätzlich alle kurzfristigen Aufenthalte, die die Aufenthaltsdauer von 90 Tagen pro Halbjahr (gerechnet ab dem Tag der Ersteinreise) nicht übersteigt und deren Aufenthalt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dient.

Geschäftsreisen zur Durchführung von Verhandlungen, zur Teilnahme an Lehrgängen oder zum Abschluss von Verträgen fallen nicht unter den Begriff der Erwerbstätigkeit. Weitere Angleichungen an den EU-Besitzstand müssen noch vorgenommen werden.

6.6 DEVISENRECHT

Die Änderungen des Devisengesetzes, die 2003 in Kraft getreten sind, brachten Erleichterungen für den internationalen Geldverkehr mit sich. Insbesondere müssen Zahlungen und Überweisungen ins Ausland nun nicht mehr verpflichtend durch Geschäftsbanken durchgeführt werden, niedrigere Geldsummen (unter 25.000,- BGN oder Gleichwert in Devisen) dürfen ohne Einreichung von Erklärungen überwiesen werden und auch die Ausfuhr von Bargeldmitteln ist nunmehr grundsätzlich unbeschränkt möglich.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN BG

Gesellschaftsrecht:	Ausländern stehen alle Kapital- und Personengesellschaften offen. Die jeweilige Beteiligungsmöglichkeit an inländischen Gesellschaften beträgt bis zu 100% Mindestkapital der bulgarischen AG: 50.000,- BGN (mit Aktienzeichnung), 10.000,- BGN (ohne Zeichnung) Mindestkapital der bulgarischen GmbH: 5.000,- BGN
Steuern:	Körperschaftssteuer 10% Mehrwertsteuer 20% Einkommenssteuer natürlicher Personen 12% bis 29% (progressiv)
Investitionen:	Inländerbehandlung sowie den Schutz vor einer Verschlechterung der gesetzlichen Investitionsbedingungen für ausländische Investoren
Grunderwerb:	Grunderwerb durch ausländische juristische und natürliche Personen nur beschränkt möglich
Devisenrecht:	Freier Kapital- und Devisentransfer Devisenkonten möglich
Arbeitsrecht:	Durchschnittslohn bei 223,- BGN (ca. 115,- EUR; aber regional- und branchenabhängig, Lohnniveau bei ausländischen Arbeitgebern höher) Gesetzlicher Mindestlohn 110,- BGN (ca. 57,- EUR)
Zollrecht:	Angleichung der Zollsätze an die WTO-Grundsätze durchschnittlicher Zollsatz z.B. 12% für Waren (abhängig vom Zolltarif)
Einreise und Aufenthalt:	EU-Bürger sind nicht einreise- oder transitvisapflichtig Unter die Visum-Freiheit fallen Aufenthalte bis zu 90 Tagen pro Halbjahr

8 BULGARIEN IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Lokale Handels- und Industriekammer (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bcci.bg
Lokale Investitions- und Entwicklungsagentur	http://investbg.government.bg
Parlament (nur in Englisch verfügbar)	http://www.parliament.bg
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mi.government.bg
Justizministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mjeli.government.bg
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfa.government.bg
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.minfin.government.bg
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bnb.bg
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.nsi.bg
Land & Leute	http://www.bulgariatravel.org

Quellenverzeichnis

Internet

<http://ec.europa.eu>
<http://www.ahk.de>
<http://www.ba-ca.com>
<http://www.bfia.org>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.eiz-niedersachsen.de>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.ihk.de>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.wko.at>

Print

Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.